



Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen (Weiterbildungsverordnung Lehrpersonen)

Vom 15. November 2006 (Stand 1. August 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff

¹ Als Weiterbildung gilt die Aneignung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche dem Erhalt oder der Entwicklung der bereits vorhandenen beruflichen Qualifikationen dienen oder für die Übernahme neuer Funktionen notwendig sind sowie die Persönlichkeitsbildung.

§ 2 Weiterbildungsarten

¹ Als Weiterbildungen gelten insbesondere

- a) berufsbegleitende Lehrgänge, Seminare, Kurse, Tagungen, Praxisberatung, Supervision und Hospitation,
- b) Personalaustausch,
- c) Intensivweiterbildungen, Nachdiplomkurse und -studien.

§ 3 Leistungsvereinbarungen

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport schliesst mit Anbieterinnen und Anbietern von Weiterbildungen für Lehrpersonen Leistungsvereinbarungen ab.

¹⁾ SAR [411.200](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
AGS 2006 S. 259

² Das Departement Bildung, Kultur und Sport berücksichtigt die Anliegen hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Weiterbildungen seitens der Personal- oder Berufsverbände im Sinne von § 40 Abs. 1 GAL beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen angemessen.

§ 4 Weiterbildungskosten

¹ Die Weiterbildungskosten umfassen

- a) Kurs- oder Seminargelder,
- b) Lohnkosten während eines bezahlten Urlaubs, inklusive Sozialleistungen der Arbeitgeberseite,
- c) Stellvertretungskosten.

§ 5 Verpflichtungszeit

¹ Übersteigen die übernommenen Weiterbildungskosten Fr. 7'000.–, hat die Anstellungsbehörde mit der Lehrperson schriftlich eine Verpflichtungszeit für den Mehrbetrag und eine Rückerstattungspflicht zu Gunsten des Kantons zu vereinbaren. Die Verpflichtungszeit beginnt mit Abschluss der Weiterbildung und bemisst sich wie folgt

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) bis Fr. 12'000.– | 1 Jahr |
| b) über Fr. 12'000.– bis Fr. 17'000.– | 2 Jahre |
| c) über Fr. 17'000.– | 3 Jahre |

² Für die Berechnung der Verpflichtungszeit sind die Stellvertretungskosten nicht massgebend.

³ Bei Weiterbildungen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten beginnt die Verpflichtungszeit, sobald die Hälfte der Weiterbildung absolviert ist.

⁴ Kurse, die aus mehreren Modulen bestehen, gelten als eine Weiterbildung.

§ 6 Rückerstattungspflicht

¹ Eine anteilmässige Rückerstattung der Weiterbildungskosten an den Kanton haben Lehrpersonen zu leisten, die vor Ablauf der Verpflichtungszeit nicht mehr an einer öffentlichen Schule im Kanton Aargau unterrichten, sofern *

- a) sie selbst kündigen,
- b) das Arbeitsverhältnis gemäss den §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 lit. c oder 12 GAL durch die Anstellungsbehörde aufgelöst wird.

² Keine Rückerstattung muss geleistet werden

- a) wenn es sich um angeordnete Weiterbildungen handelt,
- b) * bei Stellenwechsel innerhalb des Kantons Aargau von öffentlichen Schulen an anerkannte Sonderschulen und Heime mit privatrechtlicher Trägerschaft oder an Privatschulen gemäss § 58 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ¹⁾.

¹⁾ SAR [401.100](#)

§ 7 Verzicht auf Rückerstattung

¹ Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungszeit kann das Departement Bildung, Kultur und Sport aus wichtigen Gründen auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichten.

² Wichtige Gründe sind insbesondere Beendigung von Anstellungsverhältnissen in gegenseitigem Einvernehmen, infolge Invalidität oder Mutterschaft sowie Kündigungen im Sinne von § 11 Abs. 1 lit. a und b GAL.

§ 8 Nichtbeenden einer Weiterbildung

¹ Bei Abbruch der Weiterbildung oder bei Nichtbestehen der Abschluss- oder Diplomprüfung entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport über die Rückerstattung.

§ 9 Kündigung vor Abschluss der Weiterbildung

¹ Bei Kündigungen durch Lehrpersonen oder bei fristlosen Kündigungen der Anstellungsbehörde vor Abschluss einer Weiterbildung entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport über die Rückerstattung.

§ 10 Übernahme von Rückzahlungsverpflichtungen

¹ Der Kanton kann bei Neuanstellungen die nachgewiesenen Rückerstattungskosten einer Lehrperson vollständig oder teilweise übernehmen.

² Bei Übernahme von Rückzahlungsverpflichtungen ist § 5 Abs. 1 sinngemäss anwendbar.

2. Weiterbildung von Lehrpersonen an der Volksschule *

2.1. Allgemeines

§ 11 Anordnung

¹ Die Anstellungsbehörde kann gegenüber einer Lehrperson in begründeten Fällen die Absolvierung einer Weiterbildung anordnen.

² Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann gegenüber den Anstellungsbehörden an vom Departement obligatorisch erklärten Weiterbildungen teilnehmen zu lassen.

§ 12 Koordination

¹ Die Lehrpersonen tragen zusammen mit der Schulleitung die Verantwortung für die berufliche und persönliche Entwicklung.

² Weiterbildungen werden in der Regel zwischen den Lehrpersonen und der Schulleitung vereinbart.

³ ... *

§ 13 Spesen

¹ Spesen, die im Zusammenhang mit Weiterbildungen anfallen, werden vom Kanton nicht vergütet.

2.2. Individuelle Weiterbildung

§ 14 Rahmenbedingungen

¹ Individuelle Weiterbildungen sind in der Regel während der frei gestaltbaren Arbeitszeit zu absolvieren.

² Individuelle Weiterbildungen, die in die Unterrichtszeit fallen, müssen von der Schulleitung bewilligt werden, sofern die Weiterbildung nicht mehr als fünf Schultage dauert. Mehr als fünf Tage dauernde Weiterbildungen sind auf Antrag der Schulleitung vom Departement Bildung, Kultur und Sport zu bewilligen.

§ 15 Intensivweiterbildung

a) Gewährung von bezahltem Urlaub

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport gewährt Lehrpersonen zwecks Intensivweiterbildung bezahlten Urlaub, wenn sie

- a) mindestens 8 Jahre lang Unterricht im Kanton Aargau erteilt haben, wobei die Zeit als Mitglied einer Schulleitung angerechnet wird,
- b) * sich schriftlich bereit erklären, nach Abschluss der Intensivweiterbildung während einer gemäss § 5 berechneten Zeitdauer an der Volksschule im Kanton Aargau zu unterrichten,
- c) das schriftliche Einverständnis ihrer Anstellungsbehörde zur Stellung des Urlaubsgesuchs vorlegen können,
- d) die von der Anbieterin oder dem Anbieter der Intensivweiterbildung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

² Eine erneute Gewährung eines bezahlten Urlaubs zwecks Intensivweiterbildung ist frühestens nach weiteren 12 Jahren im aargauischen Schuldienst und nach zurückgelegtem 45. Altersjahr möglich.

³ Lehrpersonen, die das 62. Altersjahr zurückgelegt haben, wird in der Regel kein bezahlter Urlaub zwecks Intensivweiterbildung gewährt.

§ 16 b) Bestätigung

¹ Die Anstellungsbehörden müssen von ihren Lehrpersonen verlangen, dass sich diese über die absolvierte Intensivweiterbildung mittels einer Bestätigung der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters ausweisen können.

² Kann eine Lehrperson keine Bestätigung vorweisen, gilt bis zum Beweis des Gegenteils, dass sie die Intensivweiterbildung im Sinne von § 8 nicht beendet hat.

§ 17 Kostenübernahme bei Weiterbildungen
a) gemäss Leistungsvereinbarungen

¹ Der Kanton übernimmt die Kosten gemäss § 4 lit. a vollumfänglich oder teilweise, sofern es sich um Weiterbildungen handelt, die das Departement Bildung, Kultur und Sport mit einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter vereinbart hat.

² Die Höhe der Kostenbeteiligung des Kantons wird jährlich vom Departement Bildung, Kultur und Sport festgelegt und ergibt sich aus der Ausschreibung des jeweiligen Weiterbildungsangebots.

§ 18 b) ohne Leistungsvereinbarungen

¹ Lehrpersonen können über die Schulleitung beim Departement Bildung, Kultur und Sport ein Gesuch um Übernahme der Kosten gemäss § 4 lit. a einreichen für Weiterbildungen, die nicht in einer vom Departement abgeschlossenen Leistungsvereinbarung vorgesehen sind.

² Der Kanton übernimmt die Kosten vollständig oder teilweise, sofern die Weiterbildungen

- a) von hohem Interesse für diesen sind,
- b) länger als zwei Tage dauern,
- c) aufgrund von abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen keine gleichwertigen Weiterbildungen angeboten werden.

³ Weiterbildungen liegen in hohem Interesse des Kantons wenn

- a) die Kompetenzerweiterung für die Aufgabenerfüllung sehr wertvoll ist und vom Departement Bildung, Kultur und Sport nach erfolgter Absprache mit der Anstellungsbehörde verlangt wird,
- b) sie für die vorgesehenen Einsatzmöglichkeiten der Lehrpersonen (Zusatzqualifizierungen für die Übernahme neuer Aufgaben) notwendig sind.

2.3. *Gemeinsame Weiterbildung*

§ 19 Rahmenbedingungen

¹ ... *

² Die Anstellungsbehörde darf für gemeinsame Weiterbildungen höchstens gleich viel Unterrichtszeit ausfallen lassen, wie sie in der unterrichtsfreien Zeit im Berufsfeld «Schule» ansetzt. Pro Woche dürfen höchstens vier Halbtage in die Unterrichtszeit fallen. *

§ 20 Hospitationstage

¹ Den Lehrpersonen stehen zusätzlich zur angeordneten gemeinsamen Weiterbildung während der Unterrichtszeit zwei Halbtage pro Schuljahr zur gegenseitigen Unterrichtsbeobachtung zur Verfügung. Die Genehmigung erteilt die Schulleitung.

3. Weiterbildung von Schulleiterinnen und Schulleitern der Volksschule

§ 21 Weiterbildungsvorhaben

¹ Die Anstellungsbehörde spricht mit den Mitgliedern der Schulleitung deren konkrete Weiterbildungsvorhaben nach Massgabe der institutionellen und individuellen Bedürfnisse ab und schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab.

² Hinsichtlich der Gewährung von bezahltem Urlaub zwecks Intensivweiterbildung sind die §§ 15 und 16 analog anwendbar.

³ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann gegenüber den Anstellungsbehörden anordnen, ihre Schulleiterinnen beziehungsweise Schulleiter an vom Departement obligatorisch erklärten Weiterbildungen teilnehmen zu lassen.

§ 22 Kostenübernahme bei Weiterbildungen

¹ Hinsichtlich der Kostenübernahme bei Weiterbildungen sind die §§ 17 und 18 analog anwendbar.

§ 23 Spesen

¹ Spesen, die im Zusammenhang mit Weiterbildungen anfallen, werden vom Kanton nicht vergütet.

4. Weiterbildung von Lehrpersonen an den kantonalen Schulen

4.1. Allgemeines

§ 24 Weiterbildungsvorhaben

¹ Die Schulleitung spricht mit den Lehrpersonen deren konkrete Weiterbildungsvorhaben nach Massgabe der institutionellen und individuellen Bedürfnisse ab und schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab.

² ... *

§ 25 Globalbudget; Kompetenzen der Schulleitung

¹ Die Schulleitung verfügt im Rahmen ihres Globalbudgets über finanzielle Mittel für die individuellen und gemeinsamen Weiterbildungen ihrer Lehrpersonen.

² Die Schulleitung entscheidet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und je nach Interessenslage des Kantons über

- a) die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für individuelle Weiterbildungen,
- b) die Durchführung von gemeinsamen Weiterbildungen.

³ Das Interesse bestimmt sich nach § 18 Abs. 3.

4.2. Individuelle Weiterbildung

§ 26 Rahmenbedingungen

¹ Die individuelle Weiterbildung ist in der Regel während der frei gestaltbaren Arbeitszeit zu absolvieren. Ausnahmen sind von der Schulleitung zu bewilligen.

§ 27 Intensivweiterbildung

¹ Die Schulleitung kann eine Intensivweiterbildung zusammenhängend, in Teilen oder in Form einer Stundenentlastung über längere Zeit gewähren.

§ 28 Vereinbarung über eine Intensivweiterbildung

¹ Eine Vereinbarung über eine Intensivweiterbildung, die eine Verpflichtungszeit gemäss § 5 nach sich zieht, wird zwischen der Lehrperson und der Schulleitung abgeschlossen und hat insbesondere das Ziel der Weiterbildung, die Verpflichtungszeit, die Rückerstattungspflicht, den Auszahlungsmodus und die Pflicht zur Berichterstattung zu enthalten.

§ 29 Berichterstattung

¹ Lehrpersonen, die eine Intensivweiterbildung absolvieren, haben die Pflicht, der Schulleitung über ihre Tätigkeit während der vorerwähnten Weiterbildung in geeigneter Form Bericht zu erstatten.

² Diese Pflicht besteht unabhängig von Dauer und Umfang der Intensivweiterbildung.

§ 30 Controlling

¹ Die Schulleitungen haben im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung an das Departement Bildung, Kultur und Sport auch über die Weiterbildungen ihrer Lehrpersonen Bericht zu erstatten.

4.3. *Gemeinsame Weiterbildung*

§ 31 Rahmenbedingungen

¹ Für die gemeinsame Weiterbildung der Lehrpersonen während der Unterrichtszeit dürfen die Schulleitungen höchstens fünf Halbtage pro Schuljahr einsetzen.

² Die Schulleitungen dürfen jedoch für gemeinsame Weiterbildungen höchstens gleich viel Unterrichtszeit ausfallen lassen, wie sie für gemeinsame Arbeitszeit ansetzen. Pro Woche dürfen höchstens vier Halbtage in die Unterrichtszeit fallen.

§ 32 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Aarau, 15. November 2006

Regierungsrat Aargau

Landammann
WERNLI

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | AGS Fundstelle |
|------------------|----------------------|----------------------|-----------------|-----------------------|
| 11.05.2011 | 01.08.2011 | § 12 Abs. 3 | aufgehoben | AGS 2011/3-30 |
| 27.06.2012 | 01.08.2013 | § 6 Abs. 1 | geändert | AGS 2012/7-12 |
| 27.06.2012 | 01.08.2013 | § 6 Abs. 2, lit. b) | geändert | AGS 2012/7-12 |
| 27.06.2012 | 01.08.2013 | Titel 2. | geändert | AGS 2012/7-12 |
| 27.06.2012 | 01.08.2013 | § 15 Abs. 1, lit. b) | geändert | AGS 2012/7-12 |
| 27.06.2012 | 01.08.2013 | § 19 Abs. 1 | aufgehoben | AGS 2012/7-12 |
| 27.06.2012 | 01.08.2013 | § 19 Abs. 2 | geändert | AGS 2012/7-12 |
| 27.06.2012 | 01.08.2013 | § 24 Abs. 2 | aufgehoben | AGS 2012/7-12 |

Änderungstabelle - Nach Paragraph

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | AGS Fundstelle |
|----------------------|------------|---------------|------------|----------------|
| § 6 Abs. 1 | 27.06.2012 | 01.08.2013 | geändert | AGS 2012/7-12 |
| § 6 Abs. 2, lit. b) | 27.06.2012 | 01.08.2013 | geändert | AGS 2012/7-12 |
| Titel 2. | 27.06.2012 | 01.08.2013 | geändert | AGS 2012/7-12 |
| § 12 Abs. 3 | 11.05.2011 | 01.08.2011 | aufgehoben | AGS 2011/3-30 |
| § 15 Abs. 1, lit. b) | 27.06.2012 | 01.08.2013 | geändert | AGS 2012/7-12 |
| § 19 Abs. 1 | 27.06.2012 | 01.08.2013 | aufgehoben | AGS 2012/7-12 |
| § 19 Abs. 2 | 27.06.2012 | 01.08.2013 | geändert | AGS 2012/7-12 |
| § 24 Abs. 2 | 27.06.2012 | 01.08.2013 | aufgehoben | AGS 2012/7-12 |